

Verordnung über die Tagesschule für die Schule Region Zäziwil

Rechtsetzung 1. August 2019
mit Änderung, Rechtsetzung per 1. August 2020
mit Änderung, Rechtsetzung per 1. August 2025

Rechtsgrundlage	Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zäziwil erlässt gestützt auf • das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (Artikel 14d bis 14h) • die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 • das Bildungsreglement der Einwohnergemeinde Zäziwil vom 23. Januar 2019 (Artikel 9 und 16 Buchst. k) folgende Verordnung:
Angebot	Artikel 1 ¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, welche die Schule Region Zäziwil besuchen. ² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module: - a Frühbetreuung bis Schulbeginn - b Mittagsbetreuung mit Verpflegung - c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule - d Aufgabenbetreuung ³ <i>aufgehoben</i>² ⁴ Ein Tagesschulangebot ist zu führen, wenn dafür eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht. ⁵ Der Gemeinderat erlässt ein Konzept für die Tagesschule, welches das jährliche Angebot regelt und genehmigt die finanziellen Mittel. ⁶ Der Gemeinderat kann Tagesschulangebote unabhängig des Bedarfes einführen.
Bereitstellung	Artikel 2 ¹ Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines ganzen Schuljahres garantiert. ² An allgemeinen Feiertagen und während den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen. Es gilt der Ferienplan der Schule Region Zäziwil.
Leitung /Aufsicht	Artikel 3 ¹ Die Bildungskommission stellt die Tagesschulleitung an und erlässt ein Pflichtenheft. Die Tagesschulleitung ist der Bildungskommission unterstellt. ² Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet. ³ Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

² Änderung per 1. August 2025

⁴ Die Tagesschulleitung stellt die Betreuungspersonen nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Zäziwil an.

⁵ Die Aufgaben und Kompetenzen der Tagesschulleitung und der Mitarbeitenden der Tagesschule sind im Pflichtenheft und im Funktionendiagramm Bereich Bildung geregelt.

⁶ Die Bildungskommission als Aufsichtsbehörde erstellt ein Konzept zum Tagesschulangebot, welches durch den Gemeinderat genehmigt wird.²

Artikel 4

Anmeldung

¹ Die definitive Anmeldung erfolgt nach Bekanntgabe des provisorischen Stundenplanes bis zu dem im Konzept festgelegten Termin² für das folgende Schuljahr.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Artikel 5

Abmeldung

¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen mit einer Frist von einem Monat auf Ende eines-Quartals² von der Tagesschule abgemeldet werden.

² *aufgehoben*²

³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von einem² Monat auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Artikel 6

Ausschluss

¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tages-schule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

² Änderung per 01. August 2025

Finanzielles;

Elterngebühren für Betreuung

Artikel 7

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigte haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten nach dem Kantonalen Tarif zu bezahlen.

² Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbst-deklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

³ Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.

⁴ Die Elterngebühren werden nach Ablauf eines Semesters fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

⁵ Über bestrittene oder nicht bezahlte Elterngebühren erlässt der Gemeinderat eine Verfügung.

Mahlzeitengebühren

Artikel 8 ¹

¹ Das Mittagessen kostet pauschal CHF 9.00² je Kind und Mahlzeit.

² Die Betreuungspersonen bezahlen 50% der effektiven Menükosten.

Versicherung

Artikel 9

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Abwesenheiten

Artikel 10

¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge. Bei fristgerechter Abmeldung werden die nicht angefallenen Essenskosten gem. Art. 8 Abs. 1 nicht in Rechnung gestellt.

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arzt-zeugnisses erlassen.

³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.

⁴ Die jeweils geltenden Abmeldefristen pro Modul werden im Tagesschul-Konzept geregelt. Die Tagesschulleitung informiert die Eltern über die Abmeldefristen.

¹ Änderung per 1. August 2020

² Änderung per 1. August 2025

Konferenz der Betreuungspersonen	Artikel 11 ¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen. ² Die Konferenzen finden regelmässig statt und befassen sich insbesondere mit folgenden Themen: - a Organisation der Tagesschule - b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden - c Pädagogische Grundsätze - d Weiterentwicklung der Tagesschule - e Fachliche Weiterbildung.
Elternarbeit	Artikel 12 Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine periodische und transparente Information.
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2019 in Kraft. Die Änderung vom 22. April 2020 tritt auf dem 1. August 2020 in Kraft. Die Änderung vom 10. Dezember 2024 tritt auf den 1. August 2025 in Kraft.

Gemeinderat Zäziwil

Der Präsident: Der Sekretär

sig. Urs Hirschi sig. Beat Howald

Rechtsetzung

Die Rechtsetzung dieser Verordnung wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung öffentlich im Anzeiger Konolfingen vom 02. Mai 2019 bekannt gemacht.

Beschwerden sind keine eingegangen. Diese Verordnung ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Zäziwil, den 3. Juni 2019

Der Geschäftsleiter

sig. Gerhard Gugger

Rechtsetzung Änderung per 1. August 2020

Die Rechtsetzung der Änderung vom 22. April 2020 wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung öffentlich im Anzeiger Konolfingen vom 7. Mai 2020 bekannt gemacht.

Beschwerden sind keine eingegangen. Diese Änderung tritt somit per 1. August 2020 in Kraft.

Zäziwil, 8. Juni 2020

Der Geschäftsleiter

sig. Beat Howald

Rechtsetzung Änderung per 1. August 2025

Die Rechtsetzung der Änderung vom 10. Dezember 2024 wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung öffentlich im Anzeiger Konolfingen vom 9. Januar 2025 bekannt gemacht.

Beschwerden sind keine eingegangen. Diese Änderung tritt somit per 1. August 2025 in Kraft.

Zäziwil, 10. Februar 2025

Der Geschäftsleiter

sig. Beat Howald